



Institut für leichte elektrische Antriebe und Generatoren

- Satzung -

Satzung des ILEAG e.V.

Präambel – Aufgaben und Ziele des Vereins

Eine der Herausforderungen der Zukunft und des wirtschaftlichen Wachstums ist die Beherrschung optimierter Kombinationen von Energie- und Materialeffizienz in elektrischen Antrieben. Bestehende Cluster und Netzwerke haben dies erkannt, sie beschäftigen sich mit den Antriebssystemen im Komplex, müssen aber mangels optimaler Alternativen als Antriebsquelle in der Regel am Markt konventionelle elektrische Motoren und Stromrichter nutzen.

Der Verein ILEAG e. V. hat sich zum Ziel gestellt, die herausragende Rolle der Antriebsquelle an sich in den Mittelpunkt seiner Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu stellen und leistet so einen eigenständigen Beitrag für die künftige Effizienz von Antriebslösungen.

Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit stehen regionale Initiativen, die sich vor allem durch die enge innovationsbezogene Vernetzung kleiner mittelständischer Unternehmen (KMU) mit Universitäten, Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen auszeichnet. Dabei wird gleichzeitig ein „Brückenschlag“ zu Großbetrieben mit deren herausragender Markt- und Produktkompetenz angestrebt.

ILEAG e. V. widmet sich folgenden Aufgaben:

- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Einzel- und Verbundprojekten im öffentlichen Interesse (BMBF, BMWi, Technologieförderung in den Bundesländern, EU-Projekte) mit dem Schwerpunkt der Schaffung von Produkt- und Prozessinnovationen
- Zusammenführung essentieller Schlüsseltechnologien für leichte elektrische Antriebe und Generatoren mit innovativen neuen Lösungsansätzen zur Verwirklichung interdisziplinärer Forschungs- und Entwicklungsarbeit für die mitteldeutsche Wirtschaft
- Vernetzung von Forschungseinrichtungen, Lieferanten und Anwendern auf regionaler und überregionaler Ebene
- Technologie- und Wissenstransfer zwischen Forschungseinrichtungen, KMU und Großbetrieben
- Stärkung der regionalen Personalkompetenz durch Bindung hochqualifizierter Absolventen in innovativen regionalen Forschungsinitiativen
- Verbreitung neuer wissenschaftlicher Kenntnisse durch Tagungen, Kongresse und Veröffentlichungen

Der Verein wirkt so als Bindeglied und Innovationsmotor zwischen den wissenschaftlich-technischen Innovationsträgern und den industriellen Anwendern mit besonderem Fokus auf die Anforderungen aus der Praxis.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
ILEAG e.V.
Institut für leichte elektrische Antriebe und Generatoren
- (2) Er hat den Sitz in Zwickau.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit dem Ziel der Erforschung, Entwicklung, Erprobung und Überleitung neuer, leichter elektrischer Antriebs- und Generortechnologien sowie der Qualifizierung von Ingenieuren und Technikern, deren Arbeitsinhalte mit dem Vereinszweck übereinstimmen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Forschungs- und Entwicklungsarbeit
 - o Konzipierung und Simulation neuartiger leichter elektrischer Antriebe und Generatoren
 - o Entwicklung neuer Funktionsprinzipien, Kombinationen von unterschiedlichen elektromagnetischen Wirkprinzipien
 - o Simulation mechanischer Strukturen sowie magnetischer und elektrischer Prozesse von Antrieben und Generatoren
 - o Simulation von thermischem Verhalten
 - o Simulation von Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Materialien und Komponenten der Antriebe und Generatoren

- Nachweis von elektrischen und mechanischen Eigenschaften von Antrieben und Generatoren
 - Nachweis der Produzierbarkeit und der Reproduzierbarkeit
 - Risikoanalysen
 - Ermittlung der Voraussetzungen und neuralgischen Punkte für die spätere Qualitätssicherung
 - Entwicklung und Erprobung neuer Materialien
 - für elektromagnetische Komponenten
 - für mechanische Komponenten
 - Entwicklung und Erprobung neuer Aktivteile und derer Komponenten
 - Entwicklung und Erprobung von Kühlkonzepten
 - Entwicklung und Erprobung von Lagern
 - Entwicklung und Erprobung neuer elektronischer Steuerungen
 - Prozessanalysen
 - Modellerarbeitung
 - Softwareentwicklung
 - Elektronikentwicklung
 - Entwicklung und Erprobung neuer leistungselektronischer Komponenten
 - Test neuer Bauelementklassen
 - Auslegung und Konstruktion von Umrichtern für neue elektrische Antriebs- und Generatortechnologien
 - Systemtest von Antrieben und Generatoren
 - Patentrecherchen und Analysen des Stands der Technik
 - schutzrechtliche Absicherung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen und Technologien
 - Veröffentlichung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse
- Qualifikation von Ingenieuren, Absolventen und Technikern für die Wirtschaft, mit dem Ziel der Bindung junger Fachkräfte an den mitteldeutschen Raum, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen.
- Schulung von Technikern und Ingenieuren in modernen Antriebstechnologien
 - Betreuung von Dissertationen, Diplomarbeiten, Studienarbeiten
 - Weiterbildung von Personal der Unternehmen auf dem Gebiet elektrischer Antriebe und Generatoren

- Netzwerkarbeit
 - o Aufbau und Organisation regionaler und überregionaler wissenschaftlich / industrieller Entwicklungs- und Überleitungsnetzwerke
 - o Unterstützung bestehender Netzwerke, die dem Vereinszweck dienen
 - o Entwicklung von Projekten und Koordination der Beantragung von Fördermitteln
 - o Projektmanagement

- Organisation des Transfers in die wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertung
 - o Marktanalysen und Kostenabschätzungen
 - o Beteiligung an nationalen und internationalen Konferenzen und Messen
 - o Durchführung von wissenschaftlich-technischen Konferenzen, Foren und Tagungen zu Themen der Zielstellung

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Werktagen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Werktagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, in der Regel jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 51% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Beitragsbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab 20.000 €
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hilfsweise ist die Teilnahme mittels elektronischer Medien wie beispielsweise Telefon, Videokonferenz oder E-Mail erlaubt. Dazu sind die zu beschließenden Dokumente und Inhalte dem Mitglied rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Verein wird nach außen jeweils von dem Vorsitzenden vertreten. Darüber hinaus kann der Verein neben dem Vorsitzenden durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner und offizieller Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit
- Koordinierung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- Koordination und Kontrolle finanzieller Belange des Vereins
- Koordination der wissenschaftlichen Vereinstätigkeit

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand nutzt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle und wird einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, oder hilfsweise mittels elektronischer Medien - wie beispielsweise Telefonkonferenzschaltung, Videokonferenz oder E-Mail - teilnehmen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder diesem Verfahren nicht widersprochen haben. Grundsätzlich sind gefasste Vorstandsbeschlüsse schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen sowie vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS-Kinderdorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das SOS-Kinderdorf in Zwickau (Sachsen) zu verwenden hat.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschriften)